

**Stellungnahme der DEFA-Stiftung zum Referentenentwurf vom 27.09.2004 für ein
Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkung

II. Unbekannte Nutzungsarten

1. Zu § 31 Abs. 4 UrhG
2. Zu § 137 I RefE
3. Fazit

III. Reduzierung der Geräte- und Speichermedienabgabe

1. Zu § 54 a RefE
2. Fazit

IV. Kabelweitersenderechte

1. Zu § 20 b UrhG
2. Fazit

V. Zusammenfassung

I. Vorbemerkung

Diese Stellungnahme wurde im Auftrag der DEFA-Stiftung verfasst. Die DEFA-Stiftung ist Inhaberin der Rechte der in den volkseigenen DEFA-Studios in der Zeit von 1946 bis 1990 produzierten Filme, das heißt – bis auf wenige Ausnahmen – der gesamten Filmproduktion der DDR.

Die DEFA-Stiftung hat bereits am 31.10.2003 zum Fragebogen des BMJ im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft unter anderem zu § 31 Abs. 4 UrhG, zum Vergütungssystem und § 20 b UrhG Stellung genommen.

II. Unbekannte Nutzungsarten

1. Zu § 31 Abs. 4 UrhG

Der Urheber kann zurzeit nicht regeln, ob und wie sein Werk später in Nutzungsarten verwertet wird, die heute noch unbekannt sind. Nach der im Referentenentwurf vorhergesehenen Streichung von § 31 Abs. 4 UrhG soll zukünftig die Ausübung von Nutzungsrechten für Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt waren, ermöglicht werden. Diese Regelung ist klar und deutlich.

2. Zu § 137 I RefE

Der Vorschlag für § 137 I RefE lässt drei Fragen offen. Diese betreffen:

- Verträge, die vor dem 01.01.1966 abgeschlossen worden sind,
- die notwendige Formulierung im Vertrag, damit die Rechtsfolge des § 137 I RefE eintritt sowie
- den Umgang mit Nutzungsrechten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes (Zweiter Korb) unbekannt sind.

a) Anwendung auf Altverträge

§ 31 Abs. 4 UrhG ist nur auf nach dem 01.01.1966 abgeschlossene Verträge anwendbar, §§ 132 Abs. 1 S.1, 143 Abs. 1 UrhG. Aus diesem Grund wird auch für die Übergangsregelung des § 137 I RefE die Zeit ab dem 01.01.1966 benannt. Allerdings sollte auch die Zeit vor dem 01.10.1966 mit einbezogen werden. Anderenfalls würde ungeregelt bleiben, wie hinsichtlich der Filme, die vor 1966 produziert wurden und die heutzutage in Videogrammform (VHS, DVD) oder über das Internet (Video-on-Demand) genutzt werden könnten, umzugehen ist.

b) Formulierung

Da vor dem 01.01.1966 Verträge abgeschlossen worden sind, die einerseits die Rechteeinräumung für die unbekannteten Nutzungsarten zum Inhalt hatten, als auch andererseits Verträge, die sich konkret auf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannte Nutzungsarten bezogen, ist auch eine diese Verträge erfassende Regelung notwendig, um die Archive zu öffnen. Im Bereich der Filmproduktionen sind vor 1966 einerseits nur die Rechte

- zur Vorführung im Filmtheater und
- zur Sendung im Fernsehen,

andererseits „die Urheberrechte auf zurzeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannten Anwendungsgebieten“¹ übertragen worden. Daraus ergibt sich die Frage, ob mit der Einräumung der Vorführungs- und Senderechte die wesentlichen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übertragbaren Rechte, erfasst wurden oder die Formulierung „noch nicht bekannte Anwendungsgebiete“ notwendig ist. Für erstens spräche die ab dem 01.01.1966 geltende Fassung von § 88 UrhG.

¹ Vgl. dazu „Allgemeine Anstellungsbedingungen - Herausgegeben von der Reichsfilmkammer in Berlin“, die Tarifordnung für Filmschaffende“ vom 19.08.1943, den „Tarifvertrag für Filmschaffende“ vom 19.12.1959, die „Allgemeinen Anstellungsbedingungen“ (DEFA) sowie die „Normativbestimmungen für Filmschaffende“ (DEFA), abgedruckt im Zusammenhang mit der „Dokumentation DEFA“, zusammengestellt von Haupt, in: UFITA, Band 2003/I, S. 69, 80, 92, 151, 161.

Somit bleibt derzeit offen, bei welcher Formulierung es sich um die wesentlichen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übertragbaren Rechte handelt.

c) Derzeit unbekannte Nutzungsarten

Gemäß § 137 I Abs. 1 RefE gilt die Regelung für alle zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechte. Daraus resultiert die Frage, ob hinsichtlich der heute unbekanntem Nutzungsarten ein Vertrag auf Grundlage von § 31 a Abs. 1 RefE abgeschlossen werden soll, oder aber ob durch die Erstreckung von § 88 Abs. 1 RefE sowie der Vorschlag für § 89 Abs. 1 RefE zur Anwendung der *cessio legis* für Altverträge führen sollen.

Dafür spräche, dass sowohl für § 88 Abs. 1 RefE als auch für § 89 Abs. 1 RefE die Regelung von § 31 a RefE keine Anwendung finden soll. Daraus ergibt sich die Frage, ob bei Altverträgen im Filmbereich auf Basis von § 137 I RefE für die unbekanntem Nutzungsarten § 31 a RefE Anwendung finden soll oder die *cessio legis* wirkt.

3. Fazit

Aus den genannten Gründen ist § 137 I RefE dahingehend zu ändern, dass die unbekanntem Nutzungsarten auch hinsichtlich der vor dem 01.01.1966 geschaffenen Werke ausgeübt werden dürfen und sich die Rechteübertragung auch auf die zukünftig erst bekannt werden den Nutzungsarten bezieht.

III. Reduzierung der Geräte- und Speichermedienabgabe

1. Zu § 54 a RefE

Für § 54 a UrhG, der die Vergütungshöhe in Bezug auf die Geräte- und Speichermedienabgabe regelt, sieht der Referentenentwurf eine Neuregelung vor. Nach § 54 a Abs. 3 RefE ist die Vergütung so zu bemessen,

„dass sie in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums steht, deren Absatz nicht unzumutbar

beeinträchtigt. Dabei kann auch die Preisgestaltung für gerätespezifische Verbrauchsmaterialien berücksichtigt werden.²

Daraus ergibt sich folgende Überlegung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.03.2002³ hat § 11 UrhG folgenden neuen zweiten Satz erhalten:

„Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werks.“

Wenn die Rechte der Urheber durch die so genannten Schrankenregelungen (§§ 44 a - 63 a UrhG) eine Einschränkung erfahren, muss es dafür einen entsprechenden Ausgleich geben, weil die Urheberrechte dem Eigentum gleichgestellt sind.⁴

Da das Bundesverfassungsgericht bereits vor über 30 Jahren die Notwendigkeit einer Vergütung untermauerte und das Urheberrechtsgesetz der angemessenen Vergütung der Urheber bei jeder Werknutzung dient, muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass auch im Bereich der Schrankenregelung eine angemessene Vergütung zu entrichten ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Vorschlag für § 54 a Abs. 3 RefE nicht nachvollziehbar. Denn es stellt sich die Frage, ob die angemessene Vergütung des Urhebers bei jeder Werknutzung oder ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis zum Preisniveau des Geräts im Mittelpunkt des Handelns von Regierung und Gesetzgeber steht. In der Begründung heißt es dazu:

„Zudem wird vorgegeben, dass bei Gerätekombinationen oder Geräten mit mehreren Komponenten nur solche Vergütungen erhoben werden dürfen, die insgesamt zu einer angemessenen Vergütung für die Urheber führen. Diese gesetzlichen Vorgaben werden in der Praxis dazu führen, dass die Belastungen pro Gerätetyp angemessen begrenzt werden und zum Teil unter denen liegen werden, die im Augenblick in Rede stehen.“⁵

² RefE S. 7.

³ BGBl. I, S. 1155.

⁴ BVerfG 31, 229 - Kirchen- und Schulgebrauch.

⁵ RefE S. 24.

Somit geht es darum, die Belastungen pro Gerätetyp zu begrenzen. Berücksichtigt man, dass die Geräte- und Leerkassettenabgabe seit 19 Jahren nicht erhöht wurde und die Geldentwertung bei über 28,7 %⁶ liegt, stellt sich die Frage, ob nicht eher eine höhere Belastung zu einer angemessenen Vergütung der Urheber sowie zu einer Kompensation für die inzwischen eingetretene Geldentwertung geführt hätte. Zudem dient das Urheberrechtsgesetz nicht dazu, die Geräteindustrie zu entlasten, sondern eine angemessene Vergütung der Urheber zu sichern.

Unabhängig davon wird auch im Referentenentwurf an anderer Stelle - in Bezug auf andere Schrankenregelungen, wie z. B. §§ 27 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 UrhG - der Anspruch auf eine angemessene Beteiligung bestätigt.⁷

2. Fazit

Der urheberrechtliche Beteiligungsgrundsatz gebietet es, dem Urheber bzw. Rechteinhaber im Rahmen der Geräte- und Speichermedienabgabe eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen. Um diesem tragenden Leitgedanken des Urheberrechts schlechthin⁸ gerecht zu werden, darf die Geräte- und Speichermedienabgabe nicht verringert werden.

IV. Kabelweitersenderechte

1. Zu § 20 b UrhG

Es war das Begehren der Europäischen Gemeinschaft, den freien Dienstleistungsverkehr auch im Bereich des Rundfunks zu gewährleisten und die Informationsmöglichkeiten zu erweitern. Zu diesem Zweck wurde die Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung⁹ geschaffen. Die EG-Richtlinie wurde in deutsches Recht transformiert. Die Übergangsregelungen sind in § 137 f UrhG enthalten. Das Besondere an der Umsetzung in Deutschland in Form von § 20 b UrhG besteht darin, dass keine Differenzie-

⁶ Vgl. 2. Vergütungsbericht, BT-DS 14/3972 v. 11.07.2000, in: Mestmäcker/Schulze, vor §§ 54 ff., S. 30.

⁷ RefE S. 56.

⁸ Erdmann, in: GRUR 2002, 963, 966.

⁹ Vom 27. September 1993, ABI. Nr. L 248/15.

zung hinsichtlich des gesetzlichen Versorgungsbereiches stattgefunden hat. Bei der Kabelweiterleitung kann jedoch unterschieden werden, ob diese

- im gesetzlichen Versorgungsbereich oder
- außerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereiches

stattfindet. Im Zusammenhang mit den Kabelweiterleitungsrechten innerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereiches gibt es zwei Problemkreise. Das sind:

- die angemessene Vergütung, die durch das Kabelunternehmen zu entrichten ist und
- der Norminhalt von § 20 b UrhG.

Zur Frage der angemessenen Vergütung, die durch das Kabelunternehmen zu entrichten ist, soll nicht Stellung genommen werden.

a) Die Norm

§ 20 b UrhG ist in sich widersprüchlich. Einerseits handelt es sich um ein Verbot des Urhebers (§ 20 b Abs. 2 UrhG). Andererseits wird den Verwertungsgesellschaften über eine gesetzliche Vermutung das Recht eingeräumt, Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit der Kabelweiterleitung geltend zu machen (§ 20 b Abs. 1 UrhG). Damit ist völlig unklar, ob es sich bei der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweiterleitung um ein Erstrecht oder ein Zweitverwertungsrecht handelt.

b) Erstrechte

§ 20 b UrhG ist nicht mit den sogenannten Erstrechten, wie z. B. der Vervielfältigung, der öffentlichen Vorführung oder der Sendung, vergleichbar. Auch eine Bezugnahme auf das Vermietrecht ist nicht sachgerecht. Das Vermietrecht ist ebenfalls ein Erstrecht. Es ist problemlos möglich, Vervielfältigungsstücke herzustellen und diese ausschließlich zu vermieten, d. h. zeitlich befristet zum Gebrauch zu überlassen. Eine Erschöpfung tritt in diesem Zusammenhang nicht ein¹⁰.

¹⁰ Vgl. Loewenheim in Schricker, § 17, Rdnr. 58.

c) Zweitverwertungsrechte

Der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung liegt die Ausübung des Senderechts im Sinn von § 20 UrhG zugrunde. Ohne eine Sendung i. S. von § 20 UrhG ist eine Kabelweitersendung i. S. von § 20 b UrhG nicht möglich. Um Abschattungsgebiete zu versorgen sowie die technische Qualität zu gewährleisten, erfolgt die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Einspeisung in eine Kabelanlage. Da der Urheber darüber entscheidet, ob er einem Dritten das Senderecht einräumt, also eine Erstsending stattfindet, ist er in seiner Rechtsposition nicht eingeschränkt.

Bei der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht wird. Somit wird der Urheber durch die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung in seinen Rechten nicht beeinträchtigt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Urheber entscheidet, ob eine Sendung stattfindet.
- Für die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Kabelweitersendung erhält er über die Verwertungsgesellschaft eine angemessene Vergütung. Ein neuer bzw. erweiterter Zuschauerkreis wird im Verhältnis zur Erstsending nicht erreicht. Im übrigen kann der Urheber die Kabelweitersendung nicht verhindern, sofern er das Senderecht eingeräumt hat. Das ergibt sich aus der Regelung von § 13 b Abs. 3 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Dort heißt es:

„(3) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinn von § 20 b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die die Rechte dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen.“

Dem liegt zugrunde, dass das Kabelunternehmen nicht Unterlassungsansprüchen einzelner Außenseiter oder der Strafverfolgung ausgesetzt ist¹¹.

¹¹ Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes der Bundesregierung vom 22.03.1996 (BR-Drucksache 212/96) in: Schulze, Materialien zum Urheberrechtsgesetz, S. 959, 981.

Gegen die Aufhebung des Verbotsrechts des Urhebers spricht, dass Nutzungen außerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereichs das Anliegen der Kabel- und Satellitenrichtlinie sind.

2. Fazit

Aus den genannten Gründen ist § 20 b Abs. 2 UrhG ersatzlos zu streichen.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

1. Die Übergangsvorschrift des § 137 I RefE ist dahingehend zu ändern, dass die unbekannteten Nutzungsarten auch hinsichtlich der vor dem 01.01.1966 geschaffenen Werke ausgeübt werden dürfen.
2. Die Übergangsvorschrift des § 137 I RefE ist bzgl. des Anwendungsbereichs zu spezifizieren.
3. Die Übergangsvorschrift des § 137 I RefE ist dahingehend zu modifizieren, dass sich hinsichtlich der Altverträge die Rechteübertragung auch auf die heute noch unbekannteten Nutzungsarten erstreckt.
4. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der angemessenen Beteiligung der Urheber, ist die Geräte- und Speichermedienabgabe nicht weiter zu verringern, sondern eine Mindesthöhe durch den Gesetzgeber festzuschreiben.
5. § 20 b Abs. 2 UrhG ist ersatzlos zu streichen.

Berlin, 12.11.2004

Dr. Stefan Haupt
Rechtsanwalt